



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2012 bis 2021“ durch die Worte „in den Jahren 2012 bis 2018“ sowie die Worte „ab dem Jahr 2022“ durch die Worte „ab dem Jahr 2019“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. die Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise nach § 16  
90,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 sowie  
50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019,“
3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16  
Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise

Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise stehen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln jährlich

  1. für Konsolidierungshilfen nach § 16 a  
60,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 sowie
  2. für Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b  
30,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 und 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019

zur Verfügung.“
4. § 16 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichsmittel nach diesem Gesetz ausgleichen können, können in den Jahren 2012 bis 2018 aus den nach § 16 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten, wenn

    1. ein bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufener Fehlbetrag im Einzelfall mindestens 5,0 Millionen Euro beträgt,
    2. die Gemeinde oder der Kreis im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens fünf Jahre mit einem Fehlbetrag abgeschlossen hat und
    3. die Gemeinde oder der Kreis im Jahr 2012 Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b erhalten hat.

Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Fehlbeträge bis zum Jahr 2018 zurückgeführt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 2010“ durch die Worte „für das Jahr 2011“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „auch die 2010 neu entstandenen Fehlbeiträge sowie“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr Fehlbeitragszuweisungen nach § 16 a erhält.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die nach § 16 Nr. 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Konsolidierungshilfen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen. Konsolidierungshilfen werden unter Berücksichtigung gewährter Fehlbeitragszuweisungen nach § 16 b bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbeitrages gewährt.“
- e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 16 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzaufweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können aus den nach § 16 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln Fehlbeitragszuweisungen erhalten, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die nach § 16 Nr. 2 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sowie auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Fehlbeitragszuweisungen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen.“
  - c) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:  
„(5) Innerhalb der Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, werden die nach Absatz 4 bereitgestellten Mittel jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
Satz 3 wird gestrichen.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.  
Kiel,

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Ines Strehlau  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW